

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	64 (1922)
Heft:	12
Artikel:	Über die Viehversicherung in der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung der bernischen Verhältnisse
Autor:	Schmid, E.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-592890

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER ARCHIV FÜR TIERHEILKUNDE

Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizer. Tierärzte

LXIV. Bd.

Dezember 1922

12. Heft

Über die Viehversicherung in der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung der bernischen Verhältnisse.*)

Von Dr. E. Schmid, Stadttierarzt, Bern.

Jeder Staat besitzt ein grosses Interesse, dass in Tieren und deren Nutzleistungen angelegtes Vermögen und Kapital nicht zugrunde geht, sondern erhalten und vermehrt wird. Aus diesem Grunde wurde schon früh in den einzelnen Kantonen der Schweiz den durch Seuchenzüge verursachten Verlusten entgegengearbeitet, und aus der geschichtlichen Reihenfolge geht hervor, dass erst lange später die behördliche Förderung der Tierzucht einsetzte. Von den Seuchen war die Lungenseuche die gefürchtetste. Kein Geringerer als Albrecht von Haller beschäftigte sich schon 1772 mit einer staatlichen Entschädigung der Eigentümer von aus veterinärpolizeilichen Gründen abgetanen Tieren. 1780 führte dann der Sanitätsrat der Republik Bern eine obligatorische Versicherungskasse gegen Verluste durch Lungenseuche ein. Diese Vieh-Assekurationskasse ging zur Zeit der politischen Wirren 1798 ein. Es wurden von 1803 hinweg von den Kantonen Zürich, Bern, Thurgau, Schwyz, Aargau, Neuenburg und Zug Seuchenversicherungskassen und Entschädigungsfonds geschaffen. Die Erträge aus den Gesundheitsscheinen und eventuelle Bussen usw. dienten als Einnahmen. Wieder andere Kantone entschädigten direkt aus der Staatskasse. Die Kantone Glarus, Freiburg, Waadt, St. Gallen und Solothurn erhoben von den Tiereigentümern Beiträge zur Seuchenbekämpfung. 1853 schlossen sich acht Kantone zu einem Konkordat (= der erste Schritt zur Zentralisation) zusammen mit

*) In stark verkürzter Fassung nach der Preisaufgabe der veterinär-medizinischen Fakultät Bern 1921 betitelt: „Welches sind die Erfolge der Viehversicherung im Kanton Bern, und welche Änderungen sollten an den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden.“

dem Ziel der einheitlichen Seuchenentschädigung bis zu $\frac{3}{4}$ des Schadens der Tierbeseitigung, und dazu dienten die Erträge der auszugebenden Gesundheitsscheine. Diese Grundsätze der staatlichen Entschädigung wurden festgehalten im Seuchengesetz von 1872. Der Bund gab den Kantonen Beiträge, aber nur bei Rinderpest und Lungenseuche, Rotz und Wut. Dies in kurzen Zügen ein Bild der finanziellen Seite der staatlichen Vorkreisen gegen grosse Seuchenverluste. Aus diesen Anfängen entwickelte sich das wohl ausgebauta Schweizerische Tierseuchengesetz. Die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte setzte 1884 eine fünfgliedrige Kommission ein, um Abänderungsanträge zum Gesetz von 1872 aufzustellen. Letztere wurden 1909 dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement eingereicht. Vorerst wurde vom Bunde das eidgenössische Veterinäramt geschaffen und dieses, umgeben von einer Fachkommission, leistete dann die grosse Revisionsarbeit, die wir in unserem jetzigen, dem Stande der Wissenschaft angepassten Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 und in der zudienenden Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 haben. — Störungen in der landwirtschaftlichen Produktion können aber nicht nur durch Seuchenverluste, sondern auch durch sporadische Krankheiten und durch Unfälle eintreten. Namentlich bei den Kleinbetrieben der Schweiz entsprang die Initiative zu den Ortsviehversicherungen. Über die Geschichte, die Entwicklung und den Ausbau dieser so nützlichen Institutionen kann folgendes erzählt werden:

Erst kam durch den Übergang vom Getreidebau zum Futterbau hauptsächlich in unserem Flachlande eine grosse Vermehrung des Viehstandes, dann folgte Hand in Hand mit den Fortschritten in der Viehzucht die Erhöhung der Viehpreise. Leicht begreiflich mussten die Landwirte bei diesen Umwälzungen, welche die Verluste sowohl an Zahl wie auch an Intensität zunehmen liessen, den Nutzen der Viehversicherung anerkennen. Wohl waren ziemlich weitverbreitet, besonders im Kanton Bern, die Fleischverwertungsvereine. Diese Organisation der Fleischverwertung ging dann in das Versicherungswesen über. Doch der schon alte Brauch der Abnahme von Fleisch bei Notschlachtungen von Vieh stellte natürlich in seiner ungenügenden Schadendeckung die primitivste Versicherungsform mit Unterstützungscharakter dar. Freiwillige lokale Versicherungsgesellschaften mit Prämienzahlung zeigten vielerorts langjährige schöne Erfolge. Gegründet wurden im Waadtland diejenige

von Blonay 1781 (wahrscheinlich die älteste), diejenige von Valleyres sous Montagny 1793 und im Jahr 1867 existierten nach zuverlässigen Berichten 35 Versicherungsgesellschaften. Zur gleichen Zeit war deren Anzahl in Genf, St. Gallen, Zürich und Thurgau eine bedeutende. Im Kanton Bern sehen wir die erste solche Viehversicherung in Wanzwil 1867. Zürich, St. Gallen, Freiburg, Schaffhausen und Glarus fanden eine kantonale Unterstützung der Ortsviehversicherung für notwendig. Wenn auch im Laufe der Jahre viele solcher Viehversicherungen entstanden, so hielten doch verhältnismässig wenige den Schwierigkeiten stand. Das Bundesgesetz zur Förderung der Landwirtschaft von 1893 brachte dann die wichtige Grundlage zur Entwicklung dieses Versicherungszweiges. Die Ausrichtung von Beiträgen bis zur Höhe der kantonalen Leistung an Kantone mit allgemeiner oder fakultativ-obligatorischer Viehversicherung gab den nötigen Halt. Dass der Bund an die Beitragsgewährung an Kantone mit obligatorischer Viehversicherung verschiedene Bedingungen geknüpft hat, ist naheliegend, denn durch die Einführung der Viehversicherung sollte einerseits die Handhabung der Viehseuchenpolizei eine Verbesserung erfahren und anderseits der Kampf gegen die Tuberkulose wirksam begonnen werden. Die in Aussicht gestellten Bundesbeiträge förderten die Entwicklung des Ortsviehversicherungswesens. Am weitesten verbreitet finden wir die fak.-oblig. Viehversicherung: Tessin seit 1896, Graubünden 1897, Aargau 1898, Neuenburg 1899, Freiburg 1900, Waadt und Baselland 1901, Bern 1903, Wallis 1907, Uri 1908.

Für das ganze Gebiet gültig (allgemein obligatorische Form) ist die Viehversicherung in folgenden Kantonen: Baselstadt seit 1892, Zürich seit 1895, Schaffhausen 1897, Thurgau 1900, Glarus 1902, Solothurn und Genf 1906.

Nur lokale freiwillige Viehversicherungsgesellschaften mit Staatsbeiträgen vom betreffenden Kanton existieren in St. Gallen, in den zwei Halbkantonen Appenzell und in Obwalden. Nidwalden, Zug, Luzern und Schwyz sind leider in bezug auf das Viehversicherungswesen noch ganz im Rückstand. Einzelne Kantone nahmen im Anschlusse an die Rindviehversicherung auch die Ziegenversicherung auf, so Solothurn (obligatorisch), Zürich, Bern, Baselland, Schaffhausen und Aargau (fakultativ). Mehrere Kantone organisierten und unterstützten auch die Schweineversicherung. Endlich geben Zürich und Schaffhausen freiwillige Beiträge an die dort eingeführten Schafversiche-

rungen. Für die Tierverluste durch Brandschaden und Blitzschlag kommen in den Kantonen die Mobiliarversicherungen auf. Eine Ausnahme macht der Kanton Freiburg: Die Versicherung gegen Tierverlust infolge Feuersbrunst und Blitzschlag ist obligatorisch. Die Entschädigungen werden aus der Seuchenkasse geleistet. Unfallversicherung*) kommt mehr für Pferde in Betracht. Sie sollte auch für Zucht- und Zugtiere des Rindergeschlechtes Anwendung finden können. Die Viehversicherungsgesetze schliessen aber fast ausnahmslos die Doppel- und Überversicherung aus.

Die Zeiten ändern sich nach ehernen Gesetzen. Schon lange wurde der Bundesbeitrag für Kleinvieh als zu niedrig empfunden. Die Steigerung der Viehpreise nahm in der Nachkriegszeit gewaltig zu, und die vom Bund und Kanton geleisteten Beiträge erwiesen sich insgesamt als ungenügend. Die Erfahrung lehrte auch, dass die Viehversicherungen in den Gebirgsgegenden mit mehr Schwierigkeiten zu kämpfen haben und mit Zuschlägen unterstützt werden müssen. Vor der definitiven Neuordnung des Bundesgesetzes betreffend Förderung der Landwirtschaft hat deshalb der Bundesrat am 6. Mai 1921 folgenden Beschluss gefasst:

Art. 1. Den Kantonen, welche die obligatorische Viehversicherung nach Art. 13 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund gesetzlich geordnet haben, verabfolgt der Bund jährliche Beiträge in der Höhe der kantonalen Leistung, jedoch höchstens:

- a) für Rindvieh: Fr. 1.75 für jedes in einer Viehversicherungskasse einer Gebirgsgegend versicherte, sowie für jedes in einer Viehversicherungskasse eines andern Landesteils versicherte, aber auf einer Bergweide gesömmerte Tier; Fr. 1.25 für alle übrigen versicherten Tiere;
- b) für Kleinvieh (Ziegen, Schafe, Schweine): Fr. — .50 für jedes versicherte Tier.

Art. 2. Die Kantone, im Einvernehmen mit der Abteilung der Landwirtschaft des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, bezeichnen die Versicherungskassen, welche auf die für Gebirgsgegenden vorgesehenen höhern Beiträge Anspruch haben, und setzen die Bedingungen fest, unter denen auch für die in andern Versicherungskassen versicherten, auf Bergweiden gesömmerten Tiere dieser höhere Beitrag ausgerichtet wird.

*) An Tierausstellungen, z. B. am Zuchttiermarkt in Ostermundingen, sind die aufgeföhrten Tiere in eine Spezialversicherung aufgenommen. Über Haftpflichtversicherung wird bei anderer Gelegenheit (Standesfragen) zu sprechen sein.

Art. 3. Für die Festsetzung des Bundesbeitrages ist die Zahl der in einem bestimmten Zeitpunkt, in der Regel zu Beginn des Versicherungsjahres versicherten Tiere massgebend. Die Kantone setzen den Zähltermin im Einvernehmen mit der Abteilung für Landwirtschaft des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements fest.

Art. 4. Dieser Beschluss ersetzt den Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 1914. Er findet erstmals Anwendung für die Berechnung der Bundesbeiträge für das Versicherungsjahr 1921.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Landwirtschaft, ist mit seinem Vollzuge beauftragt.

Schade, dass das Vorgehen gegen die Tuberkulose im Rahmen der Viehversicherung in den verschiedenen Kantonen ein ganz und gar ungleichartiges war und ist. Vom Art. 27 des Bundesgesetzes über Tierseuchen machen nur einzelne Kantone Gebrauch, so der Kanton Zürich, dessen Berichte sehr viel Interessantes bieten. Es ist zuzugeben, dass die Tuberkulosebekämpfung grosse Geldsummen beansprucht und dass Vereinzelte nicht mit Erfolg vorgehen können.

Die Bedingungen über die Aufnahme der Tiere in die Viehversicherungen, die Höhe der Prämien, die Interessierung der versicherten Viehbesitzer am Betrag des Schadens und die Höhe des Reservefonds variieren sehr. Der so wichtige tierärztliche Behandlungszwang ist noch nicht in allen kantonalen Verordnungen über die Viehversicherung vorgeschrieben. Dem Ermessen der einzelnen Kantone und sogar der einzelnen Viehversicherungskreise sind viele Einzelheiten des Versicherungsbetriebes anheimgestellt, die Zentralisation besteht im Bezug auf Oberaufsicht und Bundesbeiträge. Die freiheitlichen Sonderbestimmungen entsprechen vollständig dem Charakter des republikanischen Schweizerbodens.

I. Die privaten schweizerischen und ausländischen Viehversicherungsgesellschaften.

Sie haben ganz allgemein gesprochen für die Schweiz in Bezug auf Rindviehversicherung nie eine wichtige Rolle gespielt. Sie kommen am ehesten noch in Betracht zur Versicherung wertvoller Zuchttiere, von Handels- und Schlachtvieh. Es existieren gegenwärtig vier vom Bund konzessionierte Gesellschaften, nämlich eine schweizerische, zwei deutsche und eine französische. Schweizerischerseits wurde 1845 die Viehversicherungsbank in Basel gegründet, aber schon nach fünf Jahren löste sie sich auf. Eine projektierte Viehversicherungs-

aktiengesellschaft „Helvetia“ kam wegen zu geringer Beteiligung — nicht nur in der Schweiz, sondern ganz allgemein scheut sich das Kapital vor grossem Risiko — nicht zustande.

Allein die Mutuelle Chevaline Suisse in Lausanne hat sich unter tierärztlicher Leitung in erfreulicher Weise entwickelt, sie versichert aber kein Rindvieh, sondern wie der Name sagt, nur Pferde. Freiwillige, mehr lokale Pferdeversicherungen existieren recht zahlreich und werden wie die Genossenschaften bei der schweizerischen Landwirtschaft immer populärer; nur drei Beispiele von vielen:

Burgdorf und Umgebung,

Aarberg und Umgebung,

Trachselwald usw., diese wirken amtsbezirksweise. Mehrere Bezirke umfassen: die bündnerische Pferdeversicherung und die zürcherische Pferdeassekuranz. Ich erwähne hier noch speziell, dass die Kantone Zürich und Thurgau die freiwillige Pferdeversicherung als erste subventionieren. Es wird wohl die Zeit nicht mehr fern sein, wo auch vom Bunde aus die Pferdeversicherungsgenossenschaften eine Subvention erhalten werden.

Die Badische Pferdeversicherungsanstalt A.-G. in Karlsruhe beruht auf Gegenseitigkeit und hat auch Konzessionen zur Rindviehversicherung in der Schweiz erworben. Es besteht ferner die Perleberger Viehversicherungsaktiengesellschaft, aber sie kommt ausschliesslich für Schlachtvieh- und Pferdeversicherung in Frage. Diese Versicherung fordert feste Prämien. Die Garantie Fédérale in Paris versichert alle Tierarten gegen Tod und Unfall. Es werden keine Entschädigungen bezahlt, wenn der Tod oder Unfall infolge von Selbstverschulden, Seuchen, Feuer, Blitz und Ertrinken herbeigeführt wurde. Wie bei der vorerwähnten Versicherung wird zu festen Prämien versichert. Sie versichert als einzige mit Zuschlagsprämie gegen teilweise Unbrauchbarkeit. Erfreulich ist, dass es der schweizerischen Direktion gelungen ist, für die in der Schweiz versicherten Tiere einen Reservefond von 90,000 Fr. anzulegen. Viehversicherung betreibt die Garantie Fédérale hauptsächlich im Kanton Tessin.

Nach Prospekt wird verlangt:

Für Rindvieh im Wert bis zu	500	Fr.	=	2	%
„	“	“	“	1000	„ = 2½%
„	“	“	“	1500	„ = 3 %
„	“	“	“	2000	„ = 3½%
„	“	“	“	2500	„ = 4 %

Wert per Haupt.

	1500 Fr. %	1800 Fr. %	2500 Fr. %	3500 Fr. %	je nach Alter
1. Klasse (Luxuspferde und Pferde im Landwirtschaftsbetrieb)	2 $\frac{3}{4}$ —3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$ —4 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$ —4 $\frac{3}{4}$	5 —5 $\frac{1}{2}$	
2. Klasse (Zuchtpferde, Fohlen unter 2 Jahren, Pferde von Metzgern usw.)	3 $\frac{1}{4}$ —4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$ —4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ —5 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$ —6	
3. Klasse (Pferde von Müllern, von Fuhrhaltern, von Bierbrauern usw.) . . .	4 $\frac{1}{4}$ —4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$ —4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ —5 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$ —6	
4. Klasse (alle übrigen zum schweren Zuge verwendeten Pferde)	5 $\frac{1}{4}$ —6 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$ —6 $\frac{1}{2}$	6 —6 $\frac{1}{2}$	—	

Die gegenwärtige Zeit ist den konzessionierten Gesellschaften des valutaschwachen Auslandes sehr ungünstig und die Kautionssumme in Auslandwerten macht jeweilen eine enorme Summe. Ferner wurden Abschreibungen für ausstehende Prämien im Auslandgeschäft notwendig, so bei der „Badischen Pferdeversicherung“ und der „Garantie Fédérale“ für die zerstörten und besetzten Gebiete.

Die vorgenannten konzessionierten Versicherungsgesellschaften privater Natur unterstehen der wohlgeordneten Bundesaufsicht. Das Kautionswesen gibt gegenwärtig viel Arbeit. Das eidgenössische Versicherungsamt prüft sorgfältig alle Einzelheiten der Versicherungsbedingungen und der Geschäftsführung. Die Regelung des Kautionswesens erfolgt nach Bundesgesetz vom 4. Februar 1919. In der Tier- und Sachschadenversicherung spielen die Kautioen nicht die gleiche, wichtige Rolle wie etwa in der Lebensversicherung mit ihren abgestuften Altersrisiken.

II. Die Viehversicherung im Kanton Bern.

Der Kanton Bern hatte weitsichtige Männer genug, um alle Vorarbeiten und Vorbereitungen zu treffen zum kantonalen Gesetz über die Viehversicherung. Die Motion wurde 1896 im Grossen Rat von Herrn Nationalrat Jenny gestellt. Der Gesetzesentwurf kam zum Abschluss unter der zielbewussten Leitung von Herrn Regierungsrat Minder. Die Versicherungsvorlage wurde eingehend besprochen an einer Bauernversammlung in Lyss, wo der jetzige Landwirtschaftsdirektor Herr Dr. Moser und Herr Grossrat Wyssmann, Tierarzt in Neuenegg, sel.,

die gediegenen Referate hielten. Am 17. März 1903 nahm dann das Bernervolk mit der grossen Mehrheit von 31,978 gegen 13,733 Stimmen das Gesetz an.

Dieses volkswirtschaftlich sehr wichtige Gesetz führte im Kanton Bern die Viehversicherung fakultativ-obligatorisch ein. Es gestattet den einzelnen Versicherungskreisen, den örtlichen Verhältnissen und Wünschen Rechnung zu tragen. So stellt es Artikel 16 des Gesetzes den Versicherten anheim, ob die Eintrittsgelder und die Prämien entweder nach dem Schätzungs-werte der versicherten Tiere oder aber nach deren Stückzahl zu entrichten sind. Ferner ist es die Generalversammlung der Versicherten, welche die Höhe des Reservefonds bestimmt. Einzig für die Buchführung und das Rechnungswesen wurde die Einheitlichkeit vorgeschrieben. Zu den obgenannten Zwecken dienen die Normalstatuten, herausgegeben von der Landwirtschaftsdirektion.

Im weitern existiert eine sehr nützliche „Wegleitung für die Vieh-versicherungskassen“, verfasst von Herrn Kantonstierarzt Eichenberger. Die zur Ausführung des Gesetzes dienenden Vorschriften sind vom Regierungsrat in einem ausführlichen Regulativ niedergelegt.

Die Viehversicherung umfasst alles bleibend im Versicherungskreis eingestellte Rindvieh. Durch einen Beschluss der Viehbesitzer können auch Schweine und Ziegen in die Versicherung aufgenommen werden. Von der im Artikel 21 des Gesetzes festgelegten Beitragsleistung des Kantons (1 Franken per Stück Rindvieh und 20 Rappen per Stück Kleinvieh) hängt auch die Höhe des Bundesbeitrages ab. Seit den Kriegsjahren (1915) wird der Bundesbeitrag nur für solche Tiere geleistet, welche anlässlich der ordentlichen Zählung im Monat Mai im Zählkreise anwesend sind. Zur Ausrichtung seines Beitrages verwendet der Staat den Ertrag der Stempelgebühren für Viehgesundheits-scheine und den Ertrag aus dem gemäss Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1895 über die Viehentschädigungskasse bisher angesammelten Viehversicherungsfonds. Erforderliche weitere Zu-schüsse werden durch die Staatskasse bestritten. Neuerdings speist nun, abgesehen vom Viehversicherungsfonds in der Höhe von ungefähr 500,000 Franken, die Staatskasse allein die er-forderlichen Beiträge, nämlich seit dem Inkrafttreten des bernischen Tierseuchenkassengesetzes.

Zuerst wollen wir sehen, wie die bernischen Viehversiche-rungskassen bisher arbeiteten, dann erst auf die verschiedenen

Revisionswünsche und -arbeiten eintreten. Über die Zunahme der Versicherungskassen können die folgenden sehr günstigen Zahlen orientieren. Gleich im ersten Jahre wurden 159 Viehversicherungskassen gegründet. Nach zehn Jahren bestanden 338 und nach 15 jähriger Tätigkeit stieg die Zahl auf 340, also eine Vermehrung von 181 Kassen oder 113%. Aus Gründen der fortschreitenden Geldentwertung und der damit im Zusammenhang stehenden Zunahme des Risikos, verbunden mit den in kleinem Versicherungskreis bestehenden grossen Schwankungsmöglichkeiten wurden eine bestimmte Anzahl Kassen wieder aufgelöst. Die ersten zehn Jahre brachten allerdings keine Auflösung, erst in den letzten zwei bis drei Jahren nahmen diese wesentlich zu (1920 und 1921 je vier Kassen); aufgelöst wurden im ganzen deren 15. Der höchste Versicherungsbestand wurde im Jahre 1914 mit 227,346 Stück Rindvieh, 3450 Ziegen und 356 Schweinen notiert. Die Zahl der bis Ende 1920 entschädigten Stücke obiger drei Tiergattungen beträgt 76,956 (74,525 Rinder, 2352 Ziegen und 78 Schweine). Dabei erlaubte die bernische Institution der Viehversicherung eine regelmässige Auszahlung der gesetzlichen 80% (resp. 70% wo keine Fleischverwertung stattfindet) des Schatzungswertes von über 42 Millionen Franken der obgenannten Schadenfälle. Neben dieser erfreulichen Erhaltung der bestehenden Werte ist die Viehversicherung auch ein wichtiger Faktor zur Hebung der Viehzucht. Die Entschädigung erlaubt dem Viehbesitzer, den notwendigen Ersatz sich selbst zu beschaffen. Es werden viel eher junge, gesunde Tiere als Ersatz angekauft und behalten, und weniger kommt das Stellvieh der Juden in die Ställe. Die unmittelbare Folge sehen wir in der Besserung der Qualität vieler Viehbestände und im Zurückgehen schlechter Bestände. Einen Gradmesser haben wir in der Steigerung des Durchschnittswertes der versicherten Tiere:

Dieser betrug für Rindvieh	1905: Fr. 390.80
	1910: „ 456.30
	1916: „ 564.30
	1919: „ 1061.—

Die Verlustziffer (Mortalität) für den versicherten Rindviehbestand schwankt zwischen dem Minimum von 2,1% (1908) und dem Maximum von 2,8% (1916). Beim Rindvieh sind die Mutationen im Versicherungsbestande kleiner und konstanter als beim Kleinvieh. Sie betragen 34—38%; für die bernische Viehversicherung war sie nur 1914 geringer, und zwar infolge Lahmlegung des Viehhandels durch den europäischen Krieg.

Der gesamte Schatzungswert der entschädigten Rinder betrug:

1905:	1,130,766	Fr.
1910:	1,885,378	„
1915:	2,633,762	„
1919:	4,601,575	„

Die Schadensumme, das heisst Schatzungswert minus Erlös, beträgt im Kanton Bern 40—53% der obgenannten Schatzungs- summe für Rindvieh. Die Schadenvergütungen, das heisst der Erlös aus den verwerteten Tieren und die Zuschüsse der Kassen in bar, sind gesetzlich auf 80% fixiert. Im Durchschnitt beträgt der Kassenzuschuss zirka 30% der Schatzungssumme. Als Haupt- bedingung dazu ist ein guter Erlös notwendig. Letzterer hängt mit der tierärztlichen Behandlung und der frühzeitigen Abschlachtung kranker, namentlich tuberkuloseverdächtiger Stücke eng zusammen. Über die Höhe der Erlöse kommen wir anlässlich der Besprechung über die Ergebnisse der Fleischverwertung zurück. Im Kanton Bern wird im allgemeinen das Eintrittsgeld nach der Stückzahl erhoben. Die Prämien werden ganz nach freier Wahl entweder nach Stückzahl oder nach dem Versicherungswert erhoben. Letzteres Verfahren ist das häufigere. Die Jahresberichte der bernischen Landwirtschaftsdirektion rügen je und je, dass es in der Prämienberechnung noch an Sorgfalt fehlt, und dass zu viele Nachschussprämien verlangt werden müssen. Soviel ist sicher, dass die letzteren als lästig empfunden werden und die Versicherung kompliziert und unbeliebt machen. Die Reservefonds sind im allgemeinen klein, die Einnahmen sollen nun nach den Revisionsvorschlägen eine Zunahme erfahren. Wie das Bestehen der Viehversicherung auf die Tuberkulose des Rindviehs eingewirkt hat, lässt sich aus dem Zahlen- material der verarbeiteten Schadenursachen herauslesen. Leider muss ohne Umschweife zugegeben werden, dass sich die Hoffnungen, die auf dieses Kampfmittel gesetzt wurden, nur in ganz bescheidenem Masse erfüllt haben. Wenn schon im Jahre 1917 die prozentuale Schadenhäufigkeit für Tuberkulose bei 13,8 liegt gegen 15,1 im Jahre 1905, so ist die gegebene Abstossung von magerer und tuberkuloseverdächtiger Viehware an die Armee auch etwas in Berechnung zu ziehen. Den früher erwähnten Einfluss auf die Wirksamkeit der Viehseuchenpolizei brachte die Viehversicherung in der Form von vermehrter Kontrolle. Einmal werden die Tiere periodisch in den Versicherungskreisen kontrolliert, dann auch die von aussen eingeführten

Stücke vor ihrer Aufnahme. Zahlenmässig ist dieser Einfluss nicht festzustellen, aber auf jeden Fall wächst er mit der Zunahme der Viehversicherungskassen. Ein Vergleich der Zahl der versicherten Rinder (von der Versicherung ausgeschlossen sind Kälber unter zwei Monaten) zu den Gesamttrindviehstücken des Kantons Bern ergab schon im Jahre 1911 64% versicherte anlässlich der eidgenössischen Viehzählung in diesem Jahre.

Die Ergebnisse der Fleischverwertung illustrieren auch die erfolgreiche Tätigkeit der Viehversicherung. Wie wohl allen Landwirten bekannt ist, ging dem Viehbesitzer vor der Einführung der Versicherung bei Notschlachtung viel Fleisch zu grunde. In den ersten Jahren der Viehversicherungstätigkeit betrug der Fleischerlös beim Grossvieh 48% der Schatzungssumme (1915 50%). Zur Zeit der allgemeinen Teuerung 1918 sogar 60,8%. Diese Zahlen sprechen für eine wirklich gute Verwertung, von Fall zu Fall und von Gegend zu Gegend zeigten sich mehr oder weniger grosse Abweichungen von diesem günstigen Durchschnittswert.

Auch die Beanstandungen und Minderwertigerklärungen durch die Fleischschau werden kollektiv viel leichter und ohne Härte ertragen. Der Volkswille verlangte Einfachheit und geringe Kosten, was bei vielen Privatversicherungen nicht zutrifft. Die Auslagen für das Schatzungswesen und die übrigen Unkosten sind relativ gering. Sie schwanken zwischen 14—18% der Gesamtprämien (inklusive Staats- und Bundesbeitrag). Dies ist einer der einleuchtendsten Vorteile.

Die Viehversicherung auf dem Gebiete des Kleinviehs hatte und hat mit allerlei Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Ziegenversicherung wies erst in den letzten Jahren eine nennenswerte Zunahme auf. Im Jahre 1911 waren nur etwa 4,7% des totalen Ziegenbestandes im Kanton Bern versichert. Die Verlustziffer ist bei den Ziegen eine enorm hohe und vielen Schwankungen unterworfen (4,4—7,2% der versicherten Tiere). Der Erlös hingegen ist mit 22—42% der Schatzungssumme ein sehr geringer zu nennen. Diese beiden Motive erklären uns einerseits die Notwendigkeit, anderseits den wohltätigen Einfluss der Kassen, welche auch Ziegen versichern. Die Ziegenversicherung muss, wie die Revisionsvorschläge lauten, finanziell mehr unterstützt werden, und ihr vollständiger Ausbau wird mit der Annahme der revidierten Viehversicherungsgesetzgebung zur Tat sache werden. Darüber wird weiter unten berichtet. Schade, dass die Schweineversicherung 1916 eingegangen ist. Es waren

von Anfang an nur ein bis zwei Kassen (Niederried bei Kallnach und Lauenen), welche Schweine versicherten. Ein Hindernis zeigte sich in den zu grossen Mutationen im Schweinebestand, sie betragen etwa 140%. Ausserdem waren ja auch bei diesem Versicherungszweig die behördlichen Subventionen entschieden zu klein. Heute wird das Fehlen der Schweineversicherung nicht mehr als Mangel empfunden. Es werden nämlich die hauptsächlichsten Krankheiten der Schweine, d. h. deren Seuchenschadenfälle (Schweinerotlauf, Schweineseuche und Schweinepest) gemäss dem bernischen Gesetze über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921 entschädigt.

Die Schadenfälle nach Ursachen oder die Statistik der Schadenursachen.

Diese Statistik ist fürwahr keine leichte. Wenn schon die Diagnose intra vitam für den Praktiker auf verschiedenen Gebieten — ich nenne nur die Tuberkulose und die Fremdkörpergastritis — einige Schwierigkeit bietet, so haben die Angaben der Laien betreffend Krankheit auf den Verlustrechnungen oft nicht volle Zuverlässigkeit. Die tierärztlichen Bescheinigungen der Krankheiten sind unerlässlich, und es ist das Verdienst von Herrn Kantonstierarzt Eichenberger sel., diese Nachträge sorgfältig gebucht zu haben. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass die Abschlachtungszeugnisse für die aus dem Kreise verkauften Tiere oft nicht erhältlich waren. Endlich bedaure ich sehr, dass sowohl das Formular der Verlustrechnung wie das der auswärtigen Abschlachtung keine Rubrik für das Alter des Tieres aufweist. Gebistorf sagt: „Die Krankheits- und Unfallstatistik, wenn sie einheitlich aufgebaut ist, gewährt wertvolle und lehrreiche Einblicke für die Tierheilkunde wie für die Viehversicherung in die Viehhaltung und ihre Fehler.“ Es war denn auch für uns wichtig, zu untersuchen, welche Schadenursachen am häufigsten sind, und welche Krankheitsgruppen die grössten Opfer fordern. Zuerst mussten die zusammengehörigen, je nach Krankheitssitz, differenzierten Schadenursachen zu einer Gruppe vereinigt werden. Dann ergaben sich 25 Ursachen, die wieder zusammengezogen werden können. Es ist nun sehr interessant, zu sehen, wie sich diese Gruppen absolut und prozentual auf die Gesamtzahl der Schäden verteilen. Ebenso lehrreich ist die Gegenüberstellung dieser Verteilung nach Jahren. Bei der Verteilung der Gruppen kommen an erster Stelle die Krankheiten der Verdauungsorgane (inklusive Fremdkörper und Tympanitis)

Krankheitsstatistik für die Jahre:

Schadenursachen	Stückzahl	Prozente	Stückzahl	Prozente	Stückzahl	Prozente	Stückzahl	Prozente	1904, 1905, 1906 u. 1917	
									1904	1905
1. Frakturen	88	6,822	138	4,640	203	5,765	218	4,038	647	4,908
2. Unfälle	43	3.333	122	4,102	124	3,522	160	2,964	449	3,406
3. Lahmheiten	109	8,450	305	10,256	380	10,793	468	8,668	1262	9,572
4. Magen- u. Darmkrankheit.	161	12,481	484	16,274	580	16,473	904	16,744	2129	16,148
5. Tympanitis	197	15,271	167	5,614	118	3,351	590	10,928	1072	8,131
6. Fremdkörper	56	4,341	150	5,044	169	4,800	314	5,816	689	5,226
7. Peritonitis	28	2,170	80	2,690	68	1,931	128	2,371	304	2,306
8. Wassersucht	1	0,078	4	0,134	2	0,057	21	0,389	28	0,212
9. Gebärmutterkrankheiten .	77	5,969	198	6,658	236	6,703	431	7,983	942	7,145
10. Schwangerburten	55	4,264	124	4,170	120	3,408	225	4,167	524	3,975
11. Euterkrankheiten	31	2,403	71	2,387	66	1,874	45	0,833	213	1,616
12. Nieren	31	2,403	63	2,118	77	2,187	81	1,500	252	1,911
13. Milchfieber	16	1,240	19	0,639	18	0,511	7	0,130	60	0,455
14. Lungenerkrankungen	54	4,186	130	4,371	153	4,345	371	6,872	708	5,370
15. Herzkrankheiten	22	1,705	52	1,749	47	1,335	85	1,574	206	1,562
16. Gehirnerkrankheiten	41	3,178	94	3,161	103	2,925	116	2,149	354	2,685
17. Kopfkrankheit (bössartige)	23	1,783	60	2,018	118	3,351	110	2,037	311	2,359
18. Tuberkulose	150	11,628	450	15,131	590	16,757	749	13,873	1939	14,707
19. Rauschbrand	60	4,651	150	5,044	161	4,573	231	4,279	602	4,566
20. Milzbrand	21	1,628	30	1,009	75	2,130	13	0,241	139	1,054
21. Tetanus	6	0,465	18	0,605	23	0,653	20	0,370	67	0,508
22. Petechialfieber	2	0,155	2	0,067	1	0,028	1	0,019	6	0,046
23. Infektionen	2	0,155	11	0,370	11	0,312	20	0,370	44	0,334
24. Akromyokrose	3	0,233	17	0,572	19	0,540	12	0,222	51	0,387
25. Kachexie	13	1,008	35	1,177	59	1,676	79	1,463	186	1,411
	1290	100,000	2974	100,000	3521	100,000	5399	100,000	13 184	100,000

mit nahezu vollen 30% aller Fälle, dann die Tuberkulose (Verdachtsfälle inbegriffen) mit 14,7%, nahe heran dann die Krankheiten der Geschlechtsorgane (Schwergesetzten inbegriffen) mit 12% und schliesslich folgen die übrigen Gruppen in mehr oder weniger grossen Abständen. Nun zu den einzelnen Krankheitsgruppen:

Vorerst möchte ich die Schadenursachen in Form von Übersichtstabellen für die Jahre 1904, 1905, 1906 und 1917 folgen lassen. Darin ist die absolute und prozentuale Beteiligung der Ursachen am Gesamtschaden übersichtlich dargestellt. Eine Gegenüberstellung von Kriegszeit und Vorkriegszeit ergibt sich ebenfalls durch Vergleichung der Übersichtstabellen.

Für weitere Einzelheiten muss ich auf meine Preisarbeit: „Welches sind die Erfolge der Viehversicherung im Kanton Bern, und welche Änderungen sollten an den betreffenden gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden?“ verweisen.

Die Schadenursachen bei den Ziegen:

	1906:	1917:
1. Frakturen	2	3
2. Unfälle	1	5
3. Lahmheiten	4	5
4. Magen- und Darmkrankheiten	22	40
5. Tympanitis	2	1
6. Peritonitis	—	9
7. Herzkrankheiten	2	8
8. Wassersucht	—	10
9. Nierenkrankheiten	1	1
10. Lungenkrankheiten	5	18
11. Gehirnkrankheiten	1	2
12. Gebärmutterkrankheiten . .	11	14
13. Schwangerschaften	5	14
14. Tuberkulose	—	7
15. Kachexie	6	5
16. Tetanus	1	—
	63	142

Auch bei diesem Versicherungszweige marschieren die Krankheiten der Verdauungsorgane an der Spitze: ein Drittel der Schadefälle, inkl. Tympanitis und Peritonitis, noch mehr. Die Zahl der Krankheiten der Geschlechtsorgane inkl. Schwangerschaften sollte durch fachmännische Behandlung verringert werden.

Das Versicherungsjahr 1906 weist in bezug auf Verwertung ein ganz schlechtes Ergebnis auf. Von 63 entschädigten Ziegen konnten nämlich nur 18 verwertet werden.

Die Tuberkulose als Schadenursache bei der Viehversicherung spielt eine unglaublich grosse Rolle. Dass 8—13,5% dieser Schadenfälle keine Verwertung ergeben, lässt auf zu lange Haltung der erkrankten Tiere schliessen. Die Verdachtsfälle sind in obiger Zahl inbegriffen. 36—40% dieser Gruppe gelangen als „Wurst-“ oder „Judenkühe“ auswärts zur Abschlachtung, die Nachkontrolle der Diagnose ist also in all diesen Fällen erschwert, worauf ich hier ein für allemal mit allem Nachdruck aufmerksam mache.

Die Kopfkrankheit ergreift, wie die Praxis lehrt, mehr Jungvieh, aber die Zusammenstellung für zwei Jahre zeigt, dass damals mehr versicherte Kühe wegen derselben geschlachtet werden mussten als Rinder. Die Erklärung für diese Tatsache ist zu suchen in einer vermehrten Resistenz bei den jungen Tieren.

Bei Gehirnkrankheit macht der Gehirnblasenwurm sich sehr stark bemerkbar, und Versicherungskreise wie Wohlen (Bern) und Niederösch zeigen herdförmige Nester. Die Viehversicherungskasse Niederösch weist vom Dezember 1916 bis November 1917 von Total 17 Schadenfällen 6 mit Gehirnblasenwurm als Ursache auf (35%). Hier ist die Schlussfolgerung leicht: Bandwurmkur sämtlicher Hunde nach behördlicher Anordnung und Zahlung!

Der Tetanus ist als Krankheitsursache durchschnittlich mit 0,5% beteiligt. Da der Starrkrampf als Wundinfektion meistens tödlich endet und der Fleischerlös dabei sozusagen Null ist, wurde auch sein Auftreten näher untersucht. Im Jahre 1904 trat er noch am meisten bei den versicherten Ziegen, 1905 am meisten bei den versicherten Ochsen auf. Die Zeit des häufigsten Auftretens ist das zweite Quartal.

Das Auftreten von Unfällen wie Sturz usw. habe ich unter die Lupe genommen, und muss sagen, dass hier noch viel gesündigt wird. Einzelne oberländische Versicherungskreise haben allen Grund, die Umzäunungen der Weiden zu prüfen. Ferner ist wichtig eine rationelle Hutschaft im Anfang des Alpauftriebes, vermehrte Ordnung und Organisation bei der Talfahrt, denn auch beim Kreuzen usw. der verschiedenen Viehherden entstehen häufig Unfälle. Eine sehr bedauerliche Todesursache ist das Erschnürtwerden mit dem Anbindestrick, die

sogenannte Strangulation. Sie könnte vermieden werden durch bessere Wachsamkeit! Diese Gruppe von Unfällen gibt eine ganz schlechte Fleischverwertung.

Tympanitisfälle sind nach den Zusammenstellungen über die Schadenursachen im Zunehmen begriffen. Auch das maximale Vorkommen in den Herbstmonaten gibt zu der Frage Anlass, ob vielleicht immer das nötige Verständnis und die richtige Pflege und Vorsicht vorhanden ist.

Ein Zirkular über die Verhinderungsmassregeln und die zweckmässigste Behandlung in bezug auf Bläh sucht wäre sehr angezeigt!

Der Vergleich der jährlichen Ergebnisse dieser Zusammenstellungen gibt in schönster Weise Auskunft über das Anschwellen oder Abnehmen der Krankheitsgruppen. Durch die Gegenüberstellung der Vorkriegsjahre mit dem Jahre 1917 gelang es mir dann auch, den Einfluss der Kriegsfütterung festzustellen, oder kam es etwa von ungefähr, dass die Zahl der Milzbrandfälle und der Milchfieberfälle abnahm?

Die Zusammenfassung der Schadenursachen nach Kreisen, wie sie in der mehrfach erwähnten Preisarbeit vorliegt (eine Wiedergabe der umfangreichen Tabellen ist hier leider nicht möglich), gibt, als nächste Arbeit, wichtige Auskunft über das Vorkommen der Krankheiten in den verschiedenen Landesgegenden. Dass die Rauschbrandfälle im Oberland und Jura fast ausschliesslich auftreten, dass die Krankheiten des Euters und der Geschlechtsorgane im Flachlande zu Hause sind, sieht man daraus ohne weiteres. Einzelne Tatsachen liessen sich am besten auf der geographischen Karte darstellen. Es ist bekannt, dass die Frequenz der Gastritis traumatica in der Nähe von Städten und Industriezentren am höchsten ist. Alle diesbezüglichen Angaben der schönen Arbeit von Dr. Wenger (Nidau) kann ich mit Bestimmtheit bestätigen und erweitern. Nur ein Beispiel von vielen: Im Jahre 1917 entfielen im Kreis Bern III (Breitenrain-Wankdorf) von 13 Schadenfällen 5 auf Fremdkörperverdauungsstörung!

Die Verlustziffer oder die Statistik der Mortalität.

Zum Unterschied von der Statistik der Schadenursachen verlangt die der Mortalität wenigstens genaue Kenntnis der Zahl der versicherten Tiere, der Schadenfälle und der Schadenursachen.

1904 waren versichert 91,141, 1905: 143,430, 1906: 158,860, 1917: 196,230 Stück Rindvieh. Die übrigen Zahlen zur Berechnung finden Sie auf der grossen Tabelle.

a) nach Tierarten in % der versicherten Tiere.

Die grösste Schwankung weisen die Schweine auf (1,2% bis 4%); im Kanton Zürich sind die Erfahrungen bei dieser Tierart ähnlich, aber doch umfangreicher. Die nächstgrösste Schwankung ergibt sich bei den Ziegen: 4,4% bis 7,2%. Man kann hier wirklich von guten und schlechten Jahren sprechen. Auch die mehr stabileren Zahlen der Rindermortalität bieten viel Interessantes und sind für die Prämienberechnung sehr wichtig: 1905 (2,01), 1906 (2,2), 1907 (2,4), 1908 (2,1), 1909 (2,3), 1910 (2,14), 1911 (2,36), 1912 (2,6), 1913 (2,4), 1914 (2,5), 1915 (2,8), 1916 (2,67), 1917 (2,66), 1918 (2,47), 1919 (2,42) usw.

b) nach Krankheiten in % der versicherten Tiere.

Es ergeben sich Zahlen, in denen die jährlichen und örtlichen Schwankungen sehr gut zum Ausdruck kommen. Eine Krankheit kann in einem Jahre häufig auftreten und gleichzeitig eine andere seltener; kehrt sich das Verhältnis im folgenden Jahre um, so pendelt die prozentuale Schadenursachenzahl nach maximalen Grenzwerten. Die Mortalität beider Krankheiten kann aber gleichzeitig zu- oder abnehmen, indem nämlich die Zahl der versicherten Tiere steigt oder fällt. Ein maximal schlechtes Jahr ist, wenn bei einem Zurückgehen von Versicherungsbestand und Total der Schadefälle die Mortalität der zu untersuchenden Krankheit stark ansteigt. Oben habe ich die Tympanitis des Rindes in diesem Sinne besprochen. Im Jahre 1905 war die Mortalität bei dieser Krankheit 0,116%, im Jahre 1917 stieg erstere an auf 0,300%. Nach Professor Dr. Wyssmann ist im gegenwärtigen Herbst die unvorsichtige Anwendung der Schlundsonde von Seite der Tierbesitzer auffallend häufig. Dieses Zunehmen gewinnt an Tragweite, weil das früher erwähnte, schlechte Verwertungsergebnis untrennbar mit dem Krankheitscharakter zusammenhängt.

Die Tuberkulose beim Rindvieh weist ähnliche Verhältnisse auf. Sie zeigt eine Mortalität 1904 von 0,164%, 1905 von 0,313%, 1906 von 0,371%, 1917 von 0,381%. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Mortalität von 0,328%. Strebler hat in bezug auf das Vorkommen der Rindertuberkulose im Gebiet der freiburgischen Viehversicherungen schon für 1891 und 1892 ganz ähnliche Zahlen an dieser Stelle publiziert. Hess hat diese freiburgischen Zahlen und namentlich die von 2,1 auf 2,5 angewachsene Verlustziffer für Rindvieh im „Landwirtschaftlichen Jahrbuch“ folgender Weise besprochen: „... es hat sich die verhängnis-

volle, alte Tatsache erneuert, dass da, wo keine Versicherungen bestehen, erheblich weniger Schäden vorkommen, und dass, sobald der Staat Unterstützungen gewährt, die Zahl der Schadenfälle stetig und erheblich zunimmt. In einer kleinen, privaten Versicherung würde mancher für gewöhnliche, kleinere oder selbstverschuldete Fälle keine Entschädigungen verlangen, die er dagegen nicht verschmäht, wenn der Kanton und nicht nur die Gemeindeglieder den Schaden tragen helfen.“ Die oben angegebenen Mortalitätswerte für Rindvieh (Bern) schwächen das gesagte etwas ab. Soviel ist aber sicher, dass gerade die Ergebnisse von Freiburg, Zürich und Bern zeigen, wie ein ver einzeltes Vorgehen gegen die Tuberkulose nicht zum Ziele führen kann, und wie sehr eine exakte, gleichmässige Kontrolle des Versicherungswesens in allen seinen Phasen von Nöten wäre. — Dies sind einige wenige Andeutungen. Sämtliche statistischen Zahlen können selbstverständlich nicht identisch sein mit einer Krankheitsstatistik, wie sie der praktizierende Tierarzt aus seinem Tagebuch entnehmen kann. Gerade weil nachweisbar über 80% der tierärztlich behandelten Tiere wieder hergestellt werden, ist der Behandlungszwang und nicht nur der Sektionszwang notwendig. Kenntnisse über Versicherungsbetrieb, Schadenfälle und Mortalität vervollkommen das Rüstzeug des angehenden Tierarztes. Denn in Sachen Versicherungswesen dürfen wir wegen der mehr oder weniger grossen Einschränkung des kurativen Wirkens nicht schmollend abseits stehen. Vielmehr beherzigen wir uns alle die trefflichen Wegleitung aus der Dissertation „Das Zivilveterinärwesen der Schweiz“ von Dr. Kelly: „Durch Übernahme der Viehinspektoratsstelle erhält der Tierarzt Einblick in den versicherungstechnischen Gang der Kasse, verschmilzt mit dem Wesen der Versicherung und kann seine Stellung besser wahren, als wenn er ausser derselben steht.“

III. Folgerungen und Revisionsgrundlagen des bernischen Gesetzes über die Viehversicherung.

Mit Recht wurde eingangs gesagt, dass die Viehversicherungen in der Schweiz — namentlich auch die bernische — den Verhältnissen gut angepasst worden seien. Aber dennoch riefen verschiedene Erscheinungen einer Revision unseres Viehversicherungsgesetzes im Kanton Bern. Die schon erwähnten Auflösungen von Viehversicherungskassen begannen im Jahre 1914, weil die Kassen kein Geld mehr hatten. Die Auflösungen von 15 Kassen erstreckten sich hauptsächlich auf den Jura und das Oberland. Die Beiträge des Staates und des Bundes waren der Geldentwertung nicht ge-

folgt. Mit dem Wert der Tiere stieg im gleichen Verhältnis die Schadensumme an. Längst mussten höhere Prämien verlangt werden, um den Verlust zu decken, aber dabei blieben Staats- und Bundesbeitrag im Kanton Bern genau gleichhoch. In den Kantonen, wo der Staatsbeitrag nach der Schatzung ausgerichtet wird, haben sich natürlich die Staatsbeiträge automatisch erhöht. Mit dem im ersten Teil zitierten Bundesratsbeschluss vom 6. Mai 1921 erhöhte nun der Bund seine Beiträge wie erwähnt. Er verlangt aber, dass die Kantone die gleichen Beiträge ausrichten. Ohne Anpassung der kantonalen an die Bundesbeiträge gab es also keine Möglichkeit, die Erhöhung wirklich zu erhalten. Dies war der Hauptgrund zur Vornahme der Gesetzesrevision.

Im weiteren ist zu sagen, dass der Bund vom Jahre 1915 hinweg nur noch Beiträge leistet für Tiere, die am Zählungstage vorhanden waren. Somit gehen die übrigen, im Laufe des Jahres neu aufgenommenen Stücke des Beitrages verlustig, was speziell die Viehversicherungsgenossenschaften des Zuchtgebietes mit einem Wechsel von 25—35% des Viehbestandes in schwere Mitleidenschaft zieht. Ausserdem ist der Verwertungserlös in den Gebirgsgegenden bedeutend kleiner — nur 25—30% der Schatzungssumme gegen 50—60% — als im Flachlande. Diesen Tatsachen entsprechend war die höhere Beitragsleistung auf eidgenössischem Boden schon durchgedrungen und die Verfechter der Idee wollten ihr auch auf kantonalem Gebiete Eingang verschaffen.

Es war ferner ein Nachteil, dass die Ziegenbesitzer nicht von sich aus die Einführung der Ziegenversicherung beschliessen konnten. Die Grossviehversicherung musste oft die Ziegenversicherung erhalten, weil alle Beiträge für letztere schlechterdings nicht genügten zur Erfüllung der Entschädigungsansprüche. So kam es, dass sowohl die Rindviehbesitzer wie die Ziegenbesitzer eine Trennung dieser zwei Versicherungsarten wünschten.

Die Wiederaufnahme der Schafzucht, die auch infolge der hohen Stoffpreise der Kriegszeiten mehr Verbreitung und Interesse gewann, liess in gewissen Kreisen des weiteren den Wunsch nach Versicherung der Schafe aufkommen.

In weitsichtiger Weise plante der bernische Landwirtschaftsdirektor den Beitritt zur interkantonalen Übereinkunft betreffend die Ausübung des Viehhandels. Dadurch war die Möglichkeit geschaffen, zu einer gesunden Regelung des Viehhandels zu gelangen. Die sich aus diesem Konkordat ergebenden Einnahmen sollten für die Viehversicherung verwendet werden. Dieses letztere Bestreben von Seiten der Regierung zum Wohle des Staatshaushaltes musste vorerst in dem revidierten Gesetzesentwurf berücksichtigt werden, um so der gesetzgebenden Behörde und dem Volke zur Genehmigung vorzuliegen.

Eine Abänderung des erwähnten Gesetzes war auch notwendig geworden, indem das neue Tierseuchengesetz und die zudienende

kantonale Vollziehungsverordnung eine neue Wahlart für die Viehinspektoren vorschreiben.

Endlich hatte das Gesetz über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921 die Änderung gebracht, dass die Entschädigungspflicht für Schadenfälle, die durch Milzbrand, Rauschbrand oder durch andere Seuchen entstanden sind, für die bernischen Viehversicherungskassen hinfällig geworden ist.

So lauteten die hauptsächlichsten Pläne und Wünsche zur Revision. Am 25. August 1921 legte die Direktion der Landwirtschaft den leitenden Männern der Viehversicherungskassen ein Frageschema zur Beantwortung vor. Aus dem Antwortenmaterial ergab sich die Notwendigkeit der Totalrevision ohne weiteres. Diese Arbeit wurde ohne Verzug mit aller Energie an die Hand genommen. Herr Regierungsrat Dr. Moser konnte den Gesetzesentwurf schon am 10. November 1921 einbringen. Letzterer wurde mit einem Vortrage der Direktion dem Regierungsrat vorgelegt. Vorerst wurde die grossrätliche Kommission für das Viehversicherungsgesetz mit Herrn Tierarzt Aeschlimann, Grossrat, an der Spitze gewählt. Es wurde sodann in der Zeit vom 17. bis 27. Januar 1922 der gemeinsame Entwurf des Regierungsrates und der Kommission ausgearbeitet.

Schon vorher wies meine Preisarbeit der veterinär-medizinischen Fakultät Bern nach, dass das bisherige Gesetz über Viehversicherung sehr grosse volkswirtschaftliche und ethische Erfolge zu verzeichnen habe. Einzig wurde betont, dass die Kleinviehversicherung leider an Ausdehnung und allgemeiner Wirkung sehr vermissen lasse.

Das bisherige Gesetz über Viehversicherung wurde nur in einzelnen Punkten abgeändert. Die altbewährten Grundlagen wurden alle ins neue Gesetz hinüber genommen. Darunter verstehen wir vor allem die Selbständigkeit der Gemeinden in bezug auf Gründung und Auflösung der Kassen, die Art des Prämienbezuges (nach der Schatzungssumme oder nach der Stückzahl), die prozentuale Höhe der auszurichtenden Entschädigungen usw.

Die hauptsächlichste Änderung besteht in der Erhöhung des Staatsbeitrages entsprechend der Geldentwertung. Wie schon gesagt, hat der Bundesrat im Jahre 1921 die Beiträge folgendermassen erhöht:

- a) Für Rindvieh Fr. 1.25 für Kassen des Flachlandes,
 ,, 1.75 „ „ der Gebirgsgegenden.
- b) „ Kleinvieh „ -.50 pro Stück.

Der neue bernische Gesetzesentwurf sprach nun Staatsbeiträge von der Höhe von Fr. 1.50 für Rindvieh und Fr. -.60 für Kleinvieh. Da in absehbarer Zeit mit der Revision des Bundesgesetzes über Förderung der Landwirtschaft die Bundesbeiträge an die Viehversicherung nochmals eine Erhöhung erfahren werden, erhielt der Grosse Rat die Kompetenz, die kantonalen Bei-

träge nochmals aufzubessern und den Bundesbeiträgen anzupassen. Weiterhin soll es in dessen Kompetenz gelegt werden, Beiträge auch für die während des Versicherungsjahres in die Kassen aufgenommenen Tiere zu beschliessen, sobald der Bund diese Beiträge ausrichtet. Ferner wird der Grosse Rat ermächtigt, auch Beiträge an die Pferdeversicherungsgesellschaften zu gewähren, sofern der Bund dies tut.

Der Entwurf brachte sodann die Selbständigerklärung beziehungsweise Lostrennung der Ziegenversicherung von der Rindviehversicherung. Die Ziegenbesitzer können nach Art. I nun auch von sich aus über die Einführung der Ziegenversicherung beschliessen. Es berechtigt diese Neuerung wohl zur Hoffnung, dass die relativ kleine Zahl (47) der in 17 Jahren entstandenen Ziegenversicherungen bald zunehmen werde. Gleichzeitig ist neu vorgesehen, dass die selbständigen Ziegenversicherungskassen durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung auch Schafe in ihre Versicherung aufnehmen können (Art. 14). Den Vorschriften des Gesetzes über die Tierseuchenkasse entsprechend wurde im besprochenen Entwurf die Entschädigungspflicht der Viehkassen für Rauschbrand und Milzbrand vollständig aufgehoben.

Ferner dem eidgenössischen Tierseuchengesetz entsprechend hat die Viehversicherungskasse nur noch das Vorschlagsrecht für die Wahl des Viehinspektors, welcher nun vom Regierungsstatthalter gewählt wird.

Zum Schlusse fanden noch die erwähnten Bestrebungen der Regierung betreffend Viehhandelskonkordat Aufnahme. In Art. 27 heisst es darüber: Der Grosse Rat wird ermächtigt, dem Beitritt des Kantons Bern zu einer interkantonalen Übereinkunft betreffend die Ausübung des Viehhandels zu beschliessen, und die diesbezüglichen Gebühren festzusetzen. Er wird ferner ermächtigt, auch für die Viehhändler aus Kantonen, welche der Übereinkunft nicht beigetreten sind, die Bedingungen der Patenterteilung und die Gebühren festzusetzen. Die Einnahmen aus den Viehhandelsgebühren werden zur Deckung der gesetzlichen Beiträge des Staates an die Viehversicherung verwendet.

Der soeben kurz skizzierte Entwurf kam am 22. Februar 1922 vor dem Grossen Rate zur ersten Lesung. Dem Umstände, dass der Verwertungserlös für Ziegen ein sehr geringer ist, wurde noch weitgehender Rechnung getragen, indem der kantonale Beitrag für Ziegen auf Fr. —. 70 erhöht wurde. Der Beitrag für Schafe ging zurück auf Fr. —. 50. Wie im Entwurf steht, betragen nun die kantonalen Leistungen für Rindvieh Fr. —. 25 mehr als die des Bundes. Für den Gebirgszuschlag wurde Fr. —. 50 als Maximum bezeichnet und er soll der Einfachheit halber auf Kassen der Gebirgszonen beschränkt werden. Der Regierungsrat bezeichnet im Einverständnis mit der Abteilung für Landwirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements die Rindviehversicherungs-

kassen, welche auf die für Gebirgsgegenden erhöhten Beiträge Anspruch machen können.

Die von der Kommission angebrachte Verschärfung von Art. 17, welche wünscht, dass krankheitsverdächtiges (namentlich auch tuberkulöses) Vieh von der Aufnahme in die Versicherung ausgeschlossen sei, wurde lebhaft begrüßt. Es wurden den Vorständen der Viehkassen alle Vorsichtsmassnahmen anempfohlen. Namentlich wurde aufmerksam gemacht, dass es Händlern gelinge, von auswärts tuberkulöses Vieh in Kreise mit Viehversicherung zu verkaufen.

Eine Neuerung in der Form einer Vorschrift über die Verwertung wurde auch gutgeheissen: Die Tiere sind, wenn immer möglich, im Versicherungskreise selbst zu verwerten. Diese Vorschrift entsprang zum Teil den Erfahrungen der Maul- und Klauenseuche-Perioden, und ist geeignet, Kosten und Komplikationen zu verhüten. Herr Regierungsrat Dr. Moser gab erschöpfende Auskunft über das Viehhändelskonkordat: es betreffe nur den gewerbsmässigen Viehhandel. Die nach diesem Abkommen zu entrichtenden Gebühren sind bescheiden und belasten den Viehhandel nicht stark. Es bezahlt z. B. der Grossviehhändler eine jährliche Patentgebühr von 100 Fr., der Kleinviehhändler eine solche von 50 Fr., und zudem eine Umsatzgebühr von:

Pro Stück Rindvieh Fr. 1.— bis Fr. 2.—

„ „ Kleinvieh „ — .50 „ 1.—

(Schafe, Ziegen, Schweine über acht Wochen)

Pro Stück Ferkel unter 8 Wochen Fr. — .20 bis — .40

„ „ Pferde Fr. 5.— bis 10.—

Der Hinweis, dass diese Gebühren imstande sind, die Mehrbelastung des Kantons infolge der höhern Beiträge zu decken, veranlasste den Grossen Rat zur Annahme der diesbezüglichen Gesetzesbestimmung (Art. 27).

In bezug auf die von Bund und Kanton auszurichtenden Beiträge wurde am Schlusse das Gesetz für das Rechnungsjahr 1921 rückwirkend erklärt.

Die wenigen besprochenen und noch einige textliche Änderungen des Gesetzes wurden in der folgenden Grossratssession (27. März 1922) sofort gutgeheissen.

Am 14. Mai 1922 ist dann das neue bernische Gesetz über die Viehversicherung mit 76,627 gegen 40,781, also mit einem Mehr von 35,896 Stimmen angenommen worden. Der Regierungsrat als ausführende Behörde erliess dazu folgende Vollzugsbestimmungen:

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 2 des Bundesratsbeschlusses betreffend Festsetzung der Bundesbeiträge für die Viehversicherung vom 6. Mai 1921, sowie auf Art. 26 des Gesetzes über die Viehversicherung vom 14. Mai 1922, im Einver-

nehmen mit der Abteilung für Landwirtschaft des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, beschliesst:

Als Gebirgszonen werden festgesetzt:

1. Der Landesteil Oberland mit Ausnahme der nachstehenden Gemeinden des Amtsbezirkes Thun: Thun, Uetendorf, Längenbühl, Forst, Thierachern, Uebeschi, Höfen, Amsoldingen, Zwieselberg, Steffisburg, Heimberg.

2. Im Landesteil Mittelland: Der ganze Amtsbezirk Schwarzenburg; vom Amtsbezirk Seftigen die Gemeinden Wattenwil, Rüti, Riggisberg, Rüeggisberg, Niedermuhlern, Zimmerwald, Englisberg; vom Amtsbezirk Bern einzig die Gemeinde Oberbalm; vom Amtsbezirk Konolfingen die Gemeinden Aeschlen, Ausser- und Innerbirrmoos, Otterbach, Oberthal.

3. Im Landesteil Emmenthal: Vom Amtsbezirk Signau die Gemeinden Schangnau, Röthenbach, Eggiwil, Trubschachen, Signau, Langnau, Trub; vom Amtsbezirk Trachselwald die Gemeinden Trachselwald, Sumiswald, Wyssachen, Eriswil.

4. Im Landesteil Oberaargau: Vom Amtsbezirk Wangen die Gemeinden Farnern, Rumisberg, Wolfisberg.

5. Im Landesteil Seeland: Vom Amtsbezirk Biel die Gemeinde Evilar.

6. Im Landesteil Jura: Von den Amtsbezirken Courtelary, Moutier, Franches-Montagnes, Delémont, Laufen, sämtliche Gemeinden; vom Amtsbezirk Neuveville die Gemeinden Prêles, Nods, Diesse, Lamboing; vom Amtsbezirk Porrentruy die Gemeinden Roche d'Or, Ocourt, Seleute, St. Ursanne, Montenol, Montmelon, Asuel.

Den Viehversicherungskassen dieser Gebirgszonen wird zu dem in Art. 26 des Gesetzes über die Viehversicherung festgesetzten, ordentlichen Beitrag ein Zuschlag von 25 Rp. für jedes versicherte Stück Rindvieh gewährt.

Pessimisten sagten früher, die Leute sind noch nicht reif für freiwillige Versicherung, nur das Obligatorium kann wirken. Bisher hat zum Glück der Idealist im Kanton Bern Recht behalten, es ging ohne Zwang. Das soll als Idealzustand betrachtet werden, wenn der letzte Drittels des noch nicht versicherten Viehbestandes und möglichst alle Ziegen ohne Obligatorium der Versicherung anvertraut werden.

Zum Schlusse darf ohne Übertreibung gesagt werden, dieses Werk ist wohlgeeignet, dem treu und hart kämpfenden Bauernstande in unsern schweren Zeiten beizustehen. Die Versicherung wird den ökonomisch Schwachen vor dem Ruin schützen. Sie wird weiterhin die Qualität der Tiere heben, denn ohne sie wäre dem Kleinbauer die Haltung von wertvollen Stücken zu riskiert. Wer tagtäglich die Entwicklung des Versicherungs-

wesens etwas verfolgt, der wird mir ohne weiteres zugeben, dass die Rückversicherung auch überall eingeführt wird. Speziell für zu kleine Viehversicherungskreise wäre die Rückversicherung ein nötiger Schutz gegen Häufung des Risikos. Die Zeit wird es lehren, ob eine solche Ergänzung der bestehenden Viehversicherungs-Einrichtungen in der Schweiz nicht zur zwingenden Notwendigkeit wird. Unzweifelhaft würde sie grossen Nutzen bringen, ihre Einführung wäre daher verdienstvoll.

Alle die Formen der Tierversicherung in der Schweiz und namentlich auch die bernische Viehversicherung sind Garantien zur Erhaltung und Mehrung des Nationalvermögens. Mögen sie alle weiter wirken in Eintracht mit dem tierärztlichen Stand!

Ergebnisse der Schutzimpfungen gegen Rauschbrand mit dem im Frühling 1922 versuchsweise abgegebenen flüssigen keimfreien Impfstoff.

(Mitgeteilt vom Eidg. Veterinäramt.)

In Heft 3 Bd. LXIV*) des Schweizer Archiv für Tierheilkunde haben wir über die Herstellung und die Auswertung eines neuen flüssigen keimfreien Rauschbrandimpfstoffes (natürliche Aggressine) berichtet. Derselbe gelangte im April und Mai ds. Jahres in den verschiedenen Rauschbrandgebieten unseres Landes bei total 3065 Stück Sömmerungsvieh zu praktischer Anwendung. Über die Resultate sind uns ausnahmslos günstige Berichte eingegangen. Irgendwelche unliebsame Begleiterscheinungen wie z. B. örtliche oder allgemeine Reaktionen im Anschluss an die Impfung machten sich nirgends geltend. Von sämtlichen Impflingen erkrankten bis dahin zwei in der vierten (Fresser im Alter von sieben Monaten) bzw. in der achten Woche nach der Impfung tödlich an Spätrauschbrand. Fälle von Impfrauschbrand traten keine auf.

In nachstehender Tabelle sind die in den verschiedenen Kantonen ausgeführten Impfungen, sowie deren Ergebnisse zusammengestellt:

*) Versuche zur Herstellung eines flüssigen Rauschbrandimpfstoffes. Bericht von Dr. Zschokke.